

**1. Satzung zur Änderung
der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“
über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung
sowie von Kostenerstattungen von Hausanschlüssen für die Schmutzwasser-,
Niederschlagswasser- und Mischwasserkanalisation**

(Beitrags- und Hausanschlusskostensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 5, 8, 9, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ in ihrer Sitzung am 27.09.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung sowie von Kostenerstattungen von Hausanschlüssen für die Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- und Mischwasserkanalisation (Beitrags- und Hausanschlusskostensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung sowie von Kostenerstattungen von Hausanschlüssen für die Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- und Mischwasserkanalisation vom 13.10.2015 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 56 vom 16.12.2015) wird wie folgt geändert:

§ 9 wird um einen Abs. 2 ergänzt und wie folgt neu gefasst:

- „(1) Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (2) Gemäß § 13 c KAG wird die Vollziehung der Beitragsbescheide, die nach Maßgabe der zeitlichen Übergangsregelung des § 18 Abs. 2 KAG-LSA ergangen sind, von der Unanfechtbarkeit des jeweiligen Beitragsbescheides (Eintritt der Bestandskraft bzw. Rechtskraft) abhängig gemacht.“

§ 11 wird im Abs. 3 ergänzt und wie folgt neu gefasst:

- „(3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Zinsen sind nach der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, 1977, S. 269) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten, soweit nicht das KAG-LSA Sondervorschriften zur Verzinsung vorschreibt.“

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die entsprechende Vorschrift der Satzung vom 13.10.2015 abgelöst.

Calbe (Saale), den 27.09.2016

Scholz
Verbandsgeschäftsführer